



SATZUNG

in der Fassung vom Juni 2010

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der nach deutschem Recht gegründete eingetragene Verein führt den Namen "Schweizerisch-Deutscher Wirtschaftsclub e.V." und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele des Vereins

1. Der Verein hat folgende Ziele:
 - Förderung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland.
 - Förderung der Schweizer Wirtschaft und der Schweizer Interessen in der Bundesrepublik Deutschland.
 - Förderung des Erfahrungsaustausches sowohl der Mitglieder des Vereins untereinander, als auch mit anderen Vereinigungen ähnlicher Zielsetzung.
2. Zur Erreichung dieser Ziele setzt der Verein alle geeigneten Mittel ein. Insbesondere pflegt er Vorträge, Diskussionen und sonstige Veranstaltungen organisieren und Kontakte zur Presse, zu Behörden und Verbänden und Vereinigungen der Wirtschaft, sowohl in der Schweiz, als auch in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann – ohne Rücksicht auf Nationalität – jede natürliche (Einzelmitglied) oder juristische Person (Firmenmitglied) werden, die in der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar oder mittelbar Interessen der Schweizer Wirtschaft verfolgt.
2. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben.
3. Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich in herausragender Weise um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt und sind von der Pflicht zur Entrichtung des Jahresbeitrags befreit; darüber hinaus sind mit der Ehrenmitgliedschaft keine über die reine Mitgliedschaft hinausgehenden Rechte (z.B. Organfunktionen) oder Pflichten verbunden. Ein Ehrenmitglied, welches das Ansehen des Vereins schädigt, kann des jeweiligen Ehrenstatus durch Beschluss des Vorstandes enthoben werden.
4. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er kann nur mit einer Frist von sechs Wochen auf den Schluss eines Kalenderjahres geschehen.
5. Ein Mitglied, das sich wiederholt mit seinem jährlichen Mitgliedsbeitrag oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein in Zahlungsverzug befindet oder welches das Ansehen des Vereins schädigt, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
6. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Geleistete Beiträge können nicht zurück verlangt werden.
7. Der jährliche Mindestmitgliedsbeitrag für natürliche und juristische Personen wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.



§ 4

Organe und Vertretung des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Der Verein wird nach außen durch zwei Mitglieder des Präsidiums rechtswirksam vertreten.

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ihre Einberufung erfolgt mindestens vier Wochen vorher schriftlich, per Fax oder per E-Mail und unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Präsidenten oder einen der Vizepräsidenten. Die Einladung ist mindestens vier Wochen vorher der Post zu übergeben, wenn sie schriftlich erfolgt; wird die Einladung per Fax oder per E-Mail versandt, so ist die Einladung mindestens vier Wochen vorher per Fax oder per E-Mail zu versenden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird in gleicher Weise einberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder oder zwei Vorstandsmitglieder unter Angabe des Zwecks die Einberufung verlangen.
3. Einsprüche gegen die Tagesordnung und Wahlvorschläge sowie eigene Anträge der Mitglieder müssen dem Präsidenten spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung der an Lebensjahren ältere Vizepräsident oder bei dessen Verhinderung der andere Vizepräsident (Sitzungsvorsitzender).
5. Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
6. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsvorsitzenden den Ausschlag. In der Mitgliederversammlung kann über solche Punkte Beschluss gefasst werden, die nach den vorstehenden Abs. 1 oder 2 mitgeteilt oder nach dem vorstehenden Abs. 3 rechtzeitig beantragt sind.
7. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über
 - die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung / die Entlastung des Vorstandes;
 - die Genehmigung des Aktionsprogramms für das laufende Kalenderjahr;
 - die Wahl des Vorstandes / die Wahl des Rechnungsführers / die Wahl der Revisoren;
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 3 Abs. 3 auf Vorschlag des Vorstands.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von einem vom Sitzungsleiter zu bestimmenden Mitglied des Vorstandes (Protokollführer), der nicht Präsident oder Stellvertreter sein darf, ein Protokoll anzufertigen, das von dem Sitzungsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 6

Vorstand und Präsidium

1. Der Vorstand besteht aus 5 bis 13 Mitgliedern (je Einzelmitglied oder Repräsentant eines Firmenmitgliedes im Sinne von § 3 Abs. 1), die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes muss die Schweizer Staatsangehörigkeit besitzen. Der Präsident soll Schweizer Staatsbürger oder Repräsentant eines schweizerischen Unternehmens sein.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden grundsätzlich einzeln und in geheimer Wahl durch Mehrheitsbeschluss gewählt. Übersteigt die Anzahl der Wahlvorschläge die Anzahl neu zu wählender Vorstandsmitglieder nicht, so kann mit mehrheitlicher Zustimmung der Mitgliederversammlung die Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder einzeln oder im Rahmen eines Gesamt-Wahlvorschlags auch durch mehrheitlichen Akklamationsbeschluss erfolgen. Wahlvorschläge müssen dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vorliegen. Die dem Vorstand rechtzeitig zugegangenen Wahlvorschläge sind den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu machen.
4. Die Versammlung wählt unter den Vorstandsmitgliedern den Präsidenten und zwei Vizepräsidenten, die zusammen das Präsidium als geschäftsführender Ausschuss bilden, und den Rechnungsführer. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.



5. Der Vorstand ist ermächtigt, gegebenenfalls einen geschäftsführenden Sekretär (Clubsekretariat) zu beauftragen. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss über die Höhe einer dem Sekretär dafür zu gewährenden, angemessenen Aufwandsentschädigung. Der Sekretär ist zur Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes berechtigt. Ein Stimmrecht steht ihm nicht zu. Der Vorstand kann dem Sekretär durch Beschluss zur Vornahme bestimmter Handlungen Dauer- oder Einzelvollmacht, insbesondere zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs Bankvollmacht erteilen. Erteilte Vollmachten können vom Vorstand durch Beschluss - in dringenden Fällen vom Präsidenten alleine - jederzeit widerrufen werden.
6. Der jeweilige Leiter des Schweizerischen Generalkonsulats in Frankfurt wird als Berater zu den Vorstandssitzungen eingeladen.
7. Eine Sitzung des Vorstandes ist durch den Präsidenten oder, im Verhinderungsfall, durch einen der Vizepräsidenten einzuberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Der Vorstand kann im schriftlichen, per E-Mail oder im fernmündlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungsleitung übernimmt der Präsident oder bei dessen Verhinderung der an Lebensjahren ältere Vizepräsident oder bei dessen Verhinderung der andere Vizepräsident (Sitzungsleiter). Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.

§ 7

Jahresabschluss

Der Jahresabschluss des Vereins ist binnen einer Frist von drei Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und durch zwei Revisoren, die alljährlich von der Mitgliederversammlung gewählt werden, zu prüfen.

§ 8

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen können mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Ebenfalls eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder ist erforderlich, wenn die Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins beschließt. Wird die Auflösung beschlossen, so ist mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder weiter zu beschließen, wie das vorhandene Vereinsvermögen verwendet werden soll. Die Abwicklung wird durch den Vorstand vorgenommen.

§ 9

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.